

Statuten

des Vereins

„Les Collégiens Akadiens et leurs Amis Africains“

Büro Nr418 / 4. Stock
Jungholzstrasse 43
in CH- 8050 Zürich- Oerlikon
Tel.Nr. 044 / 307 32 14

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen

„Les Collégiens Akadiens et leurs Amis Africains“

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Der Sitz des Vereins befindet sich an folgender Adresse:

Büro Nr. 418 / 4. Stock
Jungholzstrasse 43
8050 Zürich- Oerlikon

Art. 2 Vereinszweck

1 Vereinszweck ist die Unterstützung und Begleitung von Projekten für die Ausbildung und Förderung der Fähigkeiten von Menschen in Afrika. Des Weiteren unterstützen wir Massnahmen zur Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten. Zielgruppe sind kleine Dörfer die in Not sind, wo wir mit der einheimischen Bevölkerung aktiv arbeiten.

2 Die Hilfe wird direkt und unbürokratisch gewährt, sowie von unserem Verein durch sporadische Besuche kontrolliert.

3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

4 Der Verein kann eigene Projekte verfolgen und durchführen.

II. Mitgliedschaft / Gönner / Sympathisanten

Art. 3 Mitglieder

1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.

2 Die Mitglieder verpflichten sich Bezahlung des Jahresbeitrages von 50.00 CHF für Einzelpersonen und 500.00 CHF für Firmen.

Art. 4 Aufnahme

Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages anerkennt der Vorstand eine Person als Mitglied.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

2 Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

3 Vereinsmitglieder, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

4 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines Verhaltens schuldig macht oder gemacht hat, das die Interessen des Vereins schädigt. Einem Ausschluss geht in der Regel eine Anhörung voran. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Gönner und Sympathisanten

1 Gönner sind Personen, die dem Verein unregelmässige Spenden zukommen lassen

2 Sympathisanten sind Personen die den Verein mit ihrem Fachwissen auf verschiedenen Gebieten unterstützen.

III. Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorenstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Kalendertage zum Voraus der Post übergeben oder per E-Mail verschickt werden. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut, zusammen mit der Einladung, schriftlich bekannt zu geben.

3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Kalendertage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5 Die Stellvertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig.

6 Gönner und Sympathisanten werden an die Mitgliederversammlung eingeladen und haben ein Auskunftsrecht.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Abnahme des Jahresberichtes.
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- d) Décharge- Erteilung an den Vorstand.
- e) Statutenänderung.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 11 Vorstand

1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert und organisiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst; das betreffende Mitglied darf nicht zugleich Revisor/ Revisorin sein. Das neue Mitglied wird an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl für den Rest der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder vorgeschlagen.

2 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

3 Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für

a) die Mittelbeschaffung

b) die Mittelverwendung

2 a) Alle Vorstandsmitglieder sind für alle rechtsverbindlichen Handlungen kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt.

b) Jedes Vorstandsmitglied ist für die rechtsunverbindliche Korrespondenz seines zuständigen Aufgabenbereichs einzeln unterschriftsberechtigt.

c) Im Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier / die Kassiererin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr aller Vorstandsmitglieder, wobei schriftliche oder elektronische (E-Mail) Beschlussfassung zulässig ist. Bei Stimmgleichheit hat die Vereinspräsidentin / der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Art. 14 Rechnungsrevision

1 Der Vorstand wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Rechnungsrevisionsstelle. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht zulässig.

2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 15 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- d) Zuwendungen von Gönnern
- e) Vermögenserträgen
- f) Sonstigen Einnahmen

Art. 16 Fälligkeit

Die Beiträge der Mitglieder werden spätestens per 31. Dezember fällig

Art. 17 Haftung

1 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

3 Für individuelle Reisen / Engagement übernimmt der Verein keine Haftung.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen

Die Änderung der Statuten kann an der Mitgliederversammlung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 20 Auflösung

1 Der Verein kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2 Die bei der Auflösung des Vereins vorhandenen finanziellen Mittel fließen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der 2. Ordentlichen Generalversammlung vom 6. Februar 2009 angenommen und in Kraft gesetzt.

Zürich, 6. Februar 2009

CAAA Präsident



Herr Nicolas Sarraj

CAAA Vize-Präsidentin



Frau Bettina Schmid

Kommunikation/ Koordination



Frau Laura Endress

Internet-Auftritt/ Redaktion



Herr Arnd Ludwig

Kassiererin



Frau Madeleine Hilfiker